

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- der Eugen Forscher GmbH in 78549 Spaichingen, und
- der Forscher PTM GmbH in 78601 Mahlstetten, und
- der Forscher PTZ spol. s.r.o. in Otrokovice, Tschechien, und
- der Forscher spol. s.r.o. in Uherske Hradiste, Tschechien

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn wir nicht besonders darauf hinweisen, für alle von uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „LIEFERANT“). Sie gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen uns und dem LIEFERANTEN. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

2. Vertragsschluss

- Bestellungen sind für uns nur bindend, wenn sie durch unsere Einkaufsabteilung ausdrücklich erklärt oder bestätigt werden. Wo ein solches System zwischen uns und dem LIEFERANTEN eingerichtet ist, genügt für eine verbindliche Bestellung auch deren Übermittlung per Datenfernübertragung.
- Der LIEFERANT hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage zu halten.
- Mit LIEFERANTEN von Teilen für die Serienfertigung kommt der Vertrag über solche Teile spätestens nach drei Arbeitstagen zustande, wenn diese eine Bestellung nicht ausdrücklich abgelehnt haben. LIEFERANTEN von Teilen, die nicht für die Serienfertigung bestimmt sind (Bemusterungen), haben innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Bestellung ausdrücklich zu erklären, ob sie die Bestellung ausführen. Andernfalls sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- Weicht die Lieferung von den Angaben in unserer Bestellung ab, ist diese Abweichung zu unseren Lasten nur dann beachtlich, wenn wir von der Abweichung vor Lieferung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurden und ausdrücklich zugestimmt haben.

3. Lieferbedingungen und -fristen

- Soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an unser in der Bestellung genanntes Werk. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, der folgende Daten enthalten muss: FORSCHNER-Artikelnummer, Beschreibung der Artikel, Liefermenge, Bestellnummer und Bestimmungsort der Lieferung, ggf. Zolltarifnummer. Der LIEFERANT sichert die Transportrisiken auf eigene Kosten durch angemessene Versicherung ab und legt uns auf Verlangen die Versicherungspapiere vor. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, hat der LIEFERANT die für uns günstigste Versandart zu wählen.
- Die vereinbarten Liefertermine sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der ordnungsgemäßen Ware bei uns. Erfolgt der Transport nicht durch den LIEFERANTEN selbst, hat er die Ware unter Berücksichtigung des üblichen Vorlaufs für Verladung und Transport rechtzeitig bereitzustellen. Ist in der Bestellung lediglich eine Lieferzeit angegeben, beginnt diese mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim LIEFERANTEN.
- Der LIEFERANT hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Lieferverzögerungen zu erwarten sind. Er hat dabei die Gründe der Verzögerung anzugeben und muss sofort alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verzögerung auf ein Minimum zu begrenzen. Der LIEFERANT hat uns unverzüglich einen verbindlichen Anschlusstermin für die Lieferung zu nennen. Unterlässt der LIEFERANT dies oder ist der Anschlusstermin für uns nicht zumutbar, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns stellt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen Verzugssschäden dar.
- Der LIEFERANT hat sich rechtzeitig mit den an uns zu liefernden Waren zu versorgen. Eine verzögerte Belieferung durch seine eigenen LIEFERANTEN entlastet den LIEFERANTEN daher nicht.
- Bei einem vom LIEFERANTEN verschuldeten Lieferverzug können wir neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugs Schadens in Höhe von 1% des Auftragswertes, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugs Schadens behalten wir uns vor. Dem LIEFERANTEN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Wir sind berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, auch wenn sich die Lieferverzögerung nur auf eine Teilleistung bezieht.

4. Verpackung

- Der LIEFERANT hat die Ware so zu verpacken, dass sie gegen Transportschäden gesichert ist. Der LIEFERANT hat unsere Verpackungsanweisungen zu befolgen. Soweit hierdurch Mehrkosten für den LIEFERANTEN entstehen, hat er uns dies unverzüglich nach Erhalt der Verpackungsanweisung mitzuteilen, damit eine Einigung über diese Kosten gefunden oder die Verpackungsanweisung geändert werden kann.

5. Qualitätssicherung

- Der LIEFERANT hat ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und hat sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, mindestens nach ISO 9001 zertifizieren zu lassen. Der LIEFERANT hat ferner, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, unsere Richtlinien für die Anforderungen an Zulieferteile einzuhalten, die diesem Vertrag beigelegt bzw. unter <http://www.FORSCHNER.de> abrufbar sind.

- Wir sind berechtigt, uns beim LIEFERANTEN während der üblichen Geschäftszeiten von der Funktion des Qualitätsmanagementsystems und der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, nach Wunsch an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen im Werk des LIEFERANTEN selbst vorzunehmen.
- Der LIEFERANT verpflichtet sich, uns bei seinen LIEFERANTEN dasselbe Recht zu Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen in dem vorgenannten Umfang zu verschaffen und auch bei seinen LIEFERANTEN für die Einhaltung eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems zu sorgen. Prüfungen durch uns im Werk des LIEFERANTEN oder seines UnterLIEFERANTEN entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Qualität der Ware.
- Der LIEFERANT hat die Ergebnisse seiner internen Qualitätskontrolle für Dritte nachvollziehbarerweise schriftlich festzuhalten, diese Unterlagen mindestens 15 Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung zu überlassen.
- Zu Änderungen im Herstellprozess, die Einfluss auf die Qualität der Ware haben können, ist der LIEFERANT nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.
- Der LIEFERANT ist verpflichtet, Fertigungskontrollen, ggfs. Wareneingangskontrollen durchzuführen, um die von FORSCHNER bestellte Ware mängelfrei hinsichtlich Qualität und Menge zu liefern. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich daher auf eine Untersuchung der eingegangenen Ware im Hinblick auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel. Hierbei entdeckte Mängel werden wir unverzüglich, in der Regel innerhalb von 7 Arbeitstagen anzeigen. Soweit die Wareneingangsprüfung eingeschränkt ist, verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Der LIEFERANT hat eine seinem Produkt angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- Weitergehende Anforderungen können in einer separaten Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt werden.

6. Vertragsänderung, Forderungsabtretung

- Wir sind berechtigt, nachträglich im Rahmen der Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung zu verlangen oder Liefertermine zu verschieben. Über etwaige Auswirkungen von Änderungen auf Preise oder Lieferfristen werden wir uns mit dem LIEFERANTEN verständigen, sofern der LIEFERANT uns von diesen Auswirkungen spätestens 10 Arbeitstage nach Zugang unserer Änderungsforderung schriftlich unterrichtet hat.
- Technische Änderungen am Produkt durch den LIEFERANTEN bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Erkennt der LIEFERANT eine Möglichkeit für eine technische Verbesserung oder eine Einsparung von Herstellkosten, hat er uns davon unverzüglich zu unterrichten. Einsparungen bei den Herstellkosten sind unverzüglich beim Teilepreis zu berücksichtigen.
- Der LIEFERANT kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten. Ausgenommen davon ist eine Vorausabtretung im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts.

7. Gewährleistung

- Der LIEFERANT gewährleistet, dass seine Lieferung oder Leistung frei von Rechts- und Sachmängeln ist und insbesondere den vorgegebenen Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften entspricht. Dies gilt auch für zur Lieferung gehörende Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die Lieferung oder Leistung muss für den vorgegebenen Einsatzzweck geeignet sein und, soweit nicht ein strengerer Maßstab vereinbart ist, dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, bedarf dies der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch einen von uns benannten Mitarbeiter. Wird eine Lieferung trotz Mängeln in Betrieb genommen, gilt dies nicht als Abnahme. Alle für Abnahme, Betrieb, Erwartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Briefprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen u.ä.) hat der LIEFERANT kostenlos, erforderlichen Falls in vervielfältigter Form, mitzuliefern.
- Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Wir sind berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Die vom LIEFERANTEN zu tragenden Kosten der Mängelbeseitigung umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Rücksendung, Aus- und Einbau des mangelhaften Teils sowie die Kosten der Fehleranalyse. In dringenden Fällen sind wir nach vorheriger Unterrichtung des LIEFERANTEN ausnahmsweise berechtigt, Mängel auf Kosten des LIEFERANTEN selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- Ist aufgrund eines Mangels ein Aussortieren fehlerhafter Teile bei uns oder unserem Kunden erforderlich, erhält der LIEFERANT Gelegenheit, das Aussortieren selbst vorzunehmen. Sortiert der LIEFERANT nicht selbst aus oder ist er dazu nicht innerhalb so kurzer Frist in der Lage, dass der Produktionsprozess nicht beeinträchtigt wird, sind wir berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung des LIEFERANTEN die fehlerhaften Teile auf Kosten des LIEFERANTEN selbst auszusortieren oder durch einen Dritten aussortieren zu lassen.
- Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Lieferung bzw., wenn eine Abnahme vorgesehen ist, nach Abnahme. Liefert der LIEFERANT direkt an unseren Kunden, ist die Lieferung an bzw. Abnahme durch den Kunden für den Beginn der Verjährungsfrist maßgeblich. Bei einer mehr als nur unerheblichem Aufwand verbundenen Mängelbeseitigung durch den LIEFERANTEN beginnt die Verjährungsfrist bezüglich des von dem Mangel betroffenen Teils der Lieferung oder Leistung erneut.

- 7.6 Solange Lieferteile aufgrund von Mängeln in anderen Teilen desselben LIEFERANTEN nicht eingesetzt werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um einen entsprechenden Zeitraum.
- 7.7 Der LIEFERANT hat etwaige durch einen Mangel verursachte Schäden, einschließlich Folgeschäden zu ersetzen, es sei denn an dem Mangel trifft ihn kein Verschulden. Das Verschulden seiner Zulieferer und Subunternehmer muss sich der LIEFERANT zurechnen lassen. Zu den Mangelfolgeschäden gehören auch die Kosten eines etwaigen Produktrückrufs durch uns oder unseren Kunden, soweit wir oder unser Kunde zu dem Rückruf rechtlich verpflichtet sind. Eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung des LIEFERANTEN, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt hiervon unberührt.
- 7.8 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von einem Dritten in Anspruch genommen, hat uns der LIEFERANT insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen, als er auch unmittelbar gegenüber dem Dritten haften würde. Werden wir von Dritten in Anspruch genommen, hat der LIEFERANT uns im Rahmen seiner Schadensersatzverpflichtung auch unsere dadurch entstehenden Kosten für die Rechtsberatung und -beratung zu ersetzen.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Keine Partei ist verantwortlich, wenn sie ohne Verschulden aus Gründen, die außerhalb Einflussmöglichkeiten liegen, wie zum Beispiel bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen oder behördlichen Maßnahmen, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Die betroffene Partei hat die andere Partei von einem solchen Leistungshindernis unverzüglich zu unterrichten und dabei dessen voraussichtliche Dauer anzugeben.
- 8.2 Betrifft das Ereignis den LIEFERANTEN, hat er im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestellung zu erfüllen. Er muss ggf. auch auf externe Produktionskapazitäten zurückgreifen. Solange der LIEFERANT aufgrund des Ereignisses nicht fristgerecht liefern kann, können wir unseren Bedarf aus anderen Quellen decken und die Bestellung entsprechend reduzieren, ohne dass dadurch Ansprüche des LIEFERANTEN begründet werden. Wenn die Liefer- oder Leistungsverzögerung voraussichtlich länger als 30 Tage andauert, können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, ohne dass dem LIEFERANTEN daraus Ansprüche erwachsen.

9. Urheberrecht, Geheimhaltung

- 9.1 Wir behalten uns an Abbildung, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisen, Produktionsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Beendigung des Vertrags an uns zurückzugeben.
- 9.2 Von uns oder in unserem Auftrag von Dritten schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhaltene Unterlagen und Informationen über Entwicklung, Konstruktion, Funktionsweise und Fertigung von Produkten, über Technologien, Projekte, Kunden, LIEFERANTEN sowie alle sonstigen Informationen über betriebliche Vorgänge hat der LIEFERANT streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden. Diese gilt unabhängig davon, ob die Unterlagen und Informationen ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet oder ob es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im rechtlichen Sinne handelt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen entfällt, wenn und soweit die Informationen dem LIEFERANTEN bereits vor der Mitteilung bekannt waren, bei Vertragsschluss offenkundig sind oder später werden, dem LIEFERANTEN von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden, von Mitarbeitern des LIEFERANTEN entwickelt wurden, ohne die Information zu kennen, oder gegenüber der zuständigen Behörde für den Zweck dieser Vereinbarung, gegenüber einem Gericht oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bekannt gemacht werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt der LIEFERANT.

10. Eigentum

- 10.1 Wir erhalten das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung- und Leistung mit dessen Übergabe. Dies gilt ebenso für mitgelieferte Unterlagen. Sofern mit Übergabe keine anderweitige schriftliche Mitteilung des LIEFERANTEN gemacht wird, erklärt der LIEFERANT mit Übergabe, dass er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritte nicht bestehen.
- 10.2 Auftragsbezogene Konstruktions- und Entwicklungsarbeit gilt als mit dem Preis für die Lieferung oder Leistung abgegolten. Wir erwerben hieran das uneingeschränkte, zeitlich unbegrenzte und unentgeltliche Nutzungsrecht.
- 10.3 Von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen beigestellte Waren, Modelle und Produktionsmittel bleiben unser Eigentum. Von uns beigestellte Waren hat der LIEFERANT unverzüglich nach Eingang eingehend auf etwaige Mängel zu untersuchen und uns von etwaigen Mängeln unverzüglich zu unterrichten. Werden Gegenstände, die unser Eigentum sind, verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache oder den verbundenen oder vermischten Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zu den übrigen Materialien und Leistungen.
- 10.4 Fertig der LIEFERANT oder ein Dritter in dessen Auftrag für die Ausführung der Bestellung Werkzeuge oder sonstige Produktionsmittel an, so erwerben wir daran mit deren Herstellung Eigentum. Die Kosten für die Herstellung gelten als mit dem Teilpreis abgegolten. Der LIEFERANT ist verpflichtet, für uns hergestellte oder von uns beschaffte Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware zu verwenden. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an unseren Werkzeugen hat der LIEFERANT rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

- 10.5 Der LIEFERANT hat sämtliche in seinem Besitz befindlichen, in unserem Eigentum stehenden Gegenstände als unser Eigentum zu kennzeichnen und nach Möglichkeit separat von anderen Gegenständen zu lagern. Der LIEFERANT verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang mit diesen Gegenständen.
- 10.6 Der LIEFERANT hat diese Gegenstände ausreichend gegen alle gängigen Risiken, insbesondere Feuer, Leitungswasser, Diebstahl, Hagel und Sturm zu versichern und uns die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der LIEFERANT tritt schon jetzt etwaige Ansprüche gegen den Versicherer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Sie gelten als Festpreise und enthalten auch die Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport und sämtliche Nebenkosten sowie sämtliche Zuschläge, etwa für bestimmte Rohstoffe.
- 11.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, zahlen wir am 30. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto, bzw. innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere die jeweilige Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Waren enthält. Weiterhin müssen Lieferantenummer, Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs, die Zusatzdaten der Bestellung (Kontierung) und die Lieferadresse angegeben sein. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch in keinem Fall vor Lieferung der vertragsgemäßen Ware bzw. Erbringung der vertragsgemäßen Leistung.
- 11.3 Liefert der LIEFERANT vor dem vereinbarten Liefertermin, beginnt unsere Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die Ware zu behalten oder auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden.
- 11.4 Wir dürfen unsere Leistungen zurückbehalten, soweit Forderungen von uns gegen den LIEFERANTEN aus derselben Geschäftsbeziehung nicht beglichen sind. Der LIEFERANT ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Der LIEFERANT darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Rücktrittsrecht

Wir können vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche des LIEFERANTEN gegen uns entstehen, wenn über das Vermögen des LIEFERANTEN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen nur vorübergehend ein, können wir ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem LIEFERANTEN hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.

13. Sicherheit, Umweltschutz und Compliance

- 13.1 Der Gegenstand der Lieferung oder Leistung hat den geltenden Sicherheitsbestimmungen im jeweiligen Bestimmungsland zu entsprechen. Auf Anforderung teilen wir dem LIEFERANTEN das Bestimmungsland mit. Der LIEFERANT hat jeweils erforderliche Konformitäts- und Herstellerklärungen der Lieferung unaufgefordert beizufügen.
- 13.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich bei der Herstellung der an uns gelieferten Teile bzw. bei der Ausführung der von uns bestellten Leistungen zu einem möglichst schonenden Einsatz der Ressourcen. Er unternimmt alle wirtschaftlich sinnvollen Anstrengungen, um sicher zu stellen, dass seine Lieferungen und Leistungen eine möglichst positive Ökobilanz aufweisen, vermeidet soweit möglich Abfälle, minimiert den Energieaufwand und den Ausstoß von Treibhausgasen. Der LIEFERANT verwendet nach Möglichkeit wiederverwertete, wiederverwertbare, biologisch abbaubare und nicht giftige Materialien.
- 13.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in sämtlichen von der Herstellung und der Lieferung oder Leistung betroffenen Ländern die geltenden Gesetze und Vorschriften gegen Korruption, Bestechung, Geldwäsche, und sonstige Wirtschaftsstrafataten einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit und andere Formen der Ausbeutung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verzichten.
- 13.4 Der LIEFERANT wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 13 verpflichten.

14. Datenschutz

Sämtliche Daten des LIEFERANTEN aus der Geschäftsbeziehung werden von uns elektronisch gespeichert und im Rahmen des Lieferantenmanagementprozesses ausgewertet.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen alle früheren zwischen den LIEFERANTEN und uns mündlich oder schriftlich vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 15.3 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und uns ist Spaichingen, Deutschland.
- 15.4 Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die für Spaichingen zuständigen Gerichte zuständig. Wir sind daneben berechtigt, den LIEFERANTEN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Juni 2013